

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 19.03.2024

Nr. 24

### Inhalt

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 258 Kreiswahl unter Berücksichtigung der Wiederholungswahl am 13. Februar 2022, Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Celle

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 258 Wasserversorgungsverband im Landkeis Celle, Verbandsversammlung am 16.04.2024
- 258 Gemeinde Ahnsbeck, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 260 Gemeinde Winsen (Aller), Erste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Winsen (Aller), Landkreis Celle
- 260 Gemeinde Winsen (Aller), Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Winsen (Aller)
- 262 Stadt Bergen, Allgemeinverfügung über die Benennung u. Umbenennung der Berliner Straße in 29303 Bergen
- 263 Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung über die Änderung der Richtlinie über die Sportförderung in der Gemeinde Hambühren vom 14.03.2024
- 263 Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung über die Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände vom 14.03.2024

#### C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- 264 Kirchenamt Celle, Öffentliche Bekanntmachung des Kirchenamtes Celle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hermannsburg in Hermannsburg
- 276 Kirchenamt Celle, Öffentliche Bekanntmachung des Kirchenamtes Celle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hermannsburg in Hermannsburg

#### D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Kreiswahl unter Berücksichtigung der Wiederholungswahl am 13. Februar 2022.  
Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Celle

Der bei der Wiederholungswahl der Kreiswahl im Wahlbereich 5 auf dem Wahlvorschlag der Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis) gewählte Kreistagsabgeordnete, Herr Hartmut Bütepage, hat durch den Verlust seiner Wählbarkeit sein Mandat im Kreistag verloren. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.03.2024 festgestellt, dass der Sitz auf die nächste zur Verfügung stehende Ersatzperson der Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis), Herr Mario Mörchen, übergeht.

Celle, den 19.03.2024  
Landkreis Celle

Carteuser  
Stellv. Kreiswahlleiter

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND  
ZWECKVERBÄNDE

Wasserversorgungsverband im Landkreises Celle, Verbandsversammlung am 16.04.2024

Am Dienstag, 16. April 2024, um 16.00 Uhr findet im Hause der SVO, Sprengerstraße 2, 29223 Celle, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 18.04.2023
3. Wahl der Verbandsgeschäftsführung gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandsordnung
  - a) Verbandsgeschäftsführer
  - b) Stellv. Verbandsgeschäftsführer
4. Vorlage des Jahresabschlusses des WVC für das Geschäftsjahr 2023
5. Bericht über die kommunalaufsichtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des WVC sowie Beratung und Beschlussfassung über
  - a) den Jahresabschluss
  - b) die Gewinnverwendung
  - c) die Entlastung des Geschäftsführers
6. Bericht über die Prüfung der Kasse des Wasserversorgungsverbandes
7. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zum Wirtschaftsplan einschließlich Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2025
8. Anfragen

Wasserversorgungsverband  
im Landkreis Celle  
Wietze, den 18.03.2023

Wolfgang Klußmann  
Verbandsgeschäftsführer

- - -

Gemeinde Ahsbeck, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahsbeck für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ahsbeck in der Sitzung am 08.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.893.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.937.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.710.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.675.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	24.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	118.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	94.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	67.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.828.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.861.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 94.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

Ahnsbeck, den 09.02.2023  
Gemeinde Ahnsbeck

Kaiser  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsbeck für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 15.03.2024 unter dem Aktenzeichen 111013-2024/003318 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ahnsbeck, den 18.03.2024  
Gemeinde Ahnsbeck

Kaiser  
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Erste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Winsen (Aller), Landkreis Celle

Erste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Winsen (Aller), Landkreis Celle

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) am 14. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 Satz 2 der Satzung wird ergänzt, sodass dieser wie folgt lautet:

„Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde, sofern keine anderweitige vertragliche Vereinbarung existiert.“

Artikel 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft.

Winsen (Aller), 14. März 2024

Oelmann  
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Winsen (Aller)

Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Winsen (Aller)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Winsen (Aller) vom 23. März 2023 hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 14. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Winsen (Aller) und seiner Einrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif. Für andere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden privatrechtliche Entgelte berechnet. Die übrigen mit der Beisetzung verbundenen Kosten (z.B. Träger, Ausschmückung der Leichenhalle) sind direkt abzurechnen. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 2

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühr

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 4  
Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhöfe oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Gebührentarif festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 5  
Gebührenermäßigung, Gebührenerlass

Die Gebühren können gestundet und bei vorliegender Bedürftigkeit des Gebührenschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Winsen (Aller) vom 23. März 2023 außer Kraft.

Winsen (Aller), 14. März 2024

Oelmann  
Bürgermeister

Gebührentarif zu § 1 der Satzung		
<b>I. Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Winsen (Aller)</b>		
<b>1. Reihengräber (Ruhezeiten)</b>		
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Totgeburten	1.120,00 €
1.2	für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.790,00 €
<b>2. Wahlgräber (Nutzungszeit)</b>		
2.1	Einstellige Lage, je Stelle	2.050,00 €
2.2	Mehrstellige Lage, je Stelle	2.050,00 €
2.3	Urnenwahlgräber, einstellige Lage	1.460,00 €
2.4	Urnenwahlgräber, mehrstellige Lage, je Stelle	1.460,00 €
2.5	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Platz/Jahr für Wahlgrabstätten*	82,00 €
2.6	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Platz/Jahr für Urnenwahlgrabstätten*	58,40 €
<b>3. Pflegefreie Bestattungen (inkl. Pflegepauschale für 25 Jahre)</b>		
3.1	pflegefreie Erdbestattungen mit oder ohne Platte (keine Verlängerung möglich)	2.650,00 €
3.2	pflegefreie Urnenbestattung mit oder ohne Platte oder Stele	1.060,00 €
3.3	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Platz/Jahr*	42,00 €
3.4	pflegefreie Baumbestattungen mit oder ohne Platte	1.080,00 €
3.5	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Platz/Jahr*	43,00 €
3.6	Pflegefreie Bestattungen Heidegrabfeld Friedhof Winsen, Stele (optional)	1.230,00 €
3.7	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Platz/Jahr*	49,00 €
	* Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden nach Jahren des Verlängerungszeitraumes berechnet.	
<b>II. Benutzungsgebühren</b>		
<b>1. Benutzung</b>		
1.1	Benutzung der Kapelle	311,00 €
<b>2. Leichenhalle</b>		
2.1	Benutzung der Leichenhalle auf dem Friedhof Winsen (Aller) je Sterbefall pauschal für 3 Tage	100,00 €
2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	33,00 €
<b>III. Herstellung der Grabanlage</b>		
<b>1. Kosten für das Ausheben und Schließen der Gruft</b>		
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Totgeburten	380,00 €
1.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
1.3	für Urnen	190,00 €

2. Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Leiche an gleicher Stelle		
2.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Totgeburten	830,00 €
2.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.290,00 €
2.3	für Urnen	300,00 €
3. Für die Ausgrabung allein		
3.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Totgeburten	450,00 €
3.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	680,00 €
3.2	für Urnen	190,00 €
IV. Grabmal- und Verwaltungsgebühren		
1.	Grabmalgenehmigungsgebühr	50,00 €
2.	Ausfertigung einer Zulassung für Gewerbetreibende	50,00 €
3.	Genehmigung von Umbettungen	50,00 €
V. Abräumung von Gräbern durch Friedhofsgärtner		
1.	je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit pro Person	38,00 €
2.	Entsorgungskosten des Grabsteines: nach Aufwand, jedoch mindestens	25,00 €
3.	Entsorgungskosten des Fundamentes: nach Aufwand, jedoch mindestens	25,00 €
4.	Entsorgungskosten der Einfassung: nach Aufwand, jedoch mindestens	15,00 €
5.	Entsorgungskosten der Bepflanzung:	15,00 €

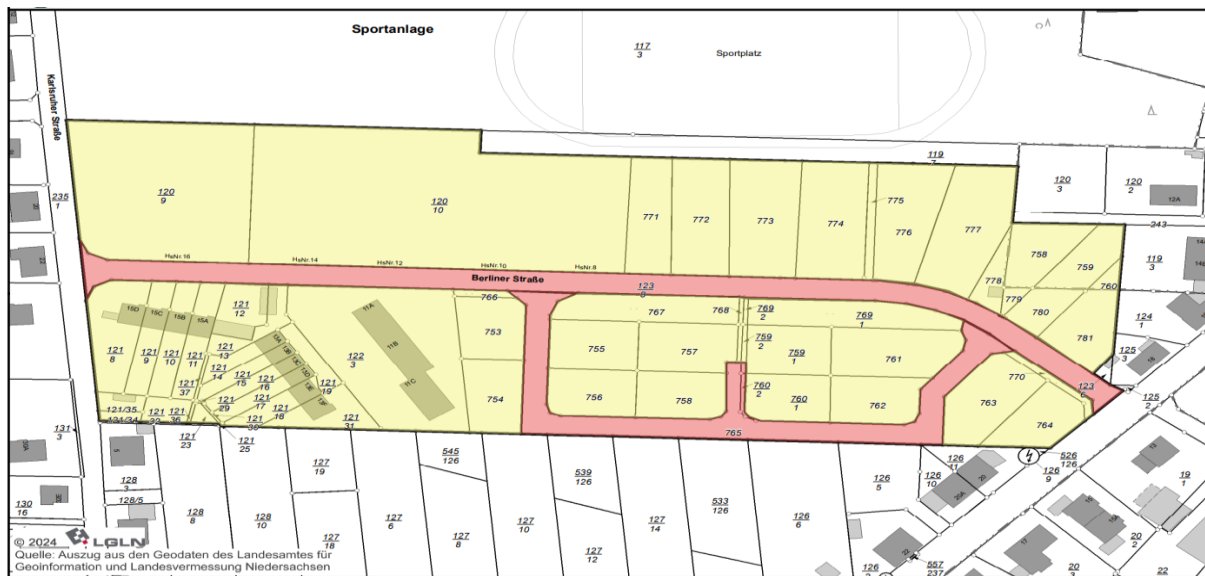
- - -

Stadt Bergen, Allgemeinverfügung über die Benennung u. Umbenennung der Berliner Straße in 29303 Bergen

Die Benennung von Straßen obliegt gemäß § 58 Abs. 2 Ziffer 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes dem jeweiligen Ortsrat. Dabei umfasst das Benennungsrecht nicht nur die erstmalige Namensgebung, sondern auch die Befugnis, einen bereits vorhandenen Straßennamen abzuändern.

Der Ortsrat Bergen hat die Umbenennung der „Berliner Straße“ in seiner Zuständigkeit gemäß § 93 Absatz 1 Ziffer 3 NKomVG in seiner Sitzung am 06.09.2022 beschlossen. Dabei wurde festgestellt, dass die Namensänderung auch im Sinne aller Anwohner durchgeführt werden soll.

Die Benennung und Umbenennung der im nachfolgenden Kartenausschnitt rot gekennzeichneten Berliner Straße“ (Gemarkung Bergen, Flur 10, Flurstück 123/8 und neu hinzugekommen 765) in „Hermann-Ehlers-Straße“ wird hiermit verfügt.



Auszug aus der amtlichen Karte ohne Maßstab

In der 14. KW werden die neuen Straßenschilder aufgestellt. Die Kosten für die Beschilderung der Straßenbezeichnung werden von der Stadt Bergen getragen. Die Straßenumbenennung ist auch mit der Zuteilung einer neuen Hausnummer verbunden, die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Anlieger (im Lageplan gelb markiert) werden jeweils schriftlich in Kenntnis gesetzt. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Umbenennung ist ein wesentlicher Teil der grundlegenden städteplanerischen Neuentwicklung des Gebietes. Die Stigmatisierung des bisherigen Straßennamens soll verschwinden. Eine Beibehaltung des negativ bewerteten Straßennamens ist aus Sicht des Ortsrates nicht zu rechtfertigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Allgemeinverfügung kann durch Klage angefochten werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats, von dem auf den Bekanntgabetag folgenden Tag an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes zu erheben.

Bergen, 13.03.2024  
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller  
Die Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung über die Änderung der Richtlinie über die Sportförderung in der Gemeinde Hambühren vom 14.03.2024

Der Rat der Gemeinde Hambühren hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 die folgende Änderung der Richtlinien über die Sportförderung in der Gemeinde Hambühren beschlossen.

Der Satz 2 der Ziffer III, Nr. 1 der Richtlinien über die Sportförderung in der Gemeinde Hambühren erhält die folgende Fassung:

Die Zuwendung beträgt 25 % der nachzuweisenden Kosten, jedoch höchstens 500,00 € für jede Beschaffung je Jahr und Verein.

29313 Hambühren, den 15.03.2024  
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz  
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung über die Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände vom 14.03.2024

Der Rat der Gemeinde Hambühren hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 die folgende Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände beschlossen.

Der Satz 1 der Ziffer IV, Nr. 1 der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände erhält die folgende Fassung:

Die Zuschusshöhe beträgt im Einzelfall 25 %, höchstens jedoch 500,00 € der Gesamtkosten der Maßnahme und wird maximal einmal jährlich und einmal je beantragendem Verein bzw. Verband gewährt.

Der Satz 1 der Ziffer V, Nr. 1 der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände erhält die folgende Fassung:

Zuschüsse bis zu 500,00 € werden vom Bürgermeister bewilligt.

Der Satz 2 der Ziffer V, Nr. 1 wird gestrichen.

29313 Hambühren, den 15.03.2024  
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz  
Bürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Kirchenamt Celle, Öffentliche Bekanntmachung des Kirchenamtes Celle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hermannsburg in Hermannsburg

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. St. Peter-Paul-Kirchengemeinde Hermannsburg in Hermannsburg.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hermannsburg am 12.03.2024 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen
- § 16a Rasengrabstätten
- § 16b Urnenrasengrabstätten
- § 16c Gepflegte Urnengrabstätten
- § 16d Baumgrabstätten
- § 16e Urnengemeinschaftsanlage „Im Brandenbusch“
- § 16f Begräbnisstätte „Sternenkinder“
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 19a Gestaltungsgrundsatz
- § 19b Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale



VIII. Leichenräume und Trauerfeiern  
§ 27 Leichenhalle  
§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren  
§ 29 Haftung  
§ 30 Gebühren

X. Übergangs- und Schlussvorschriften  
§ 31 Übergangsvorschriften  
§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hermannsburg in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 1330/240, 244/1, 418/1, 1336/250 und 241/2 Flur 1 Gemarkung Hermannsburg in Größe von insgesamt 5.25.78 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Peter-Paul-Kirchengemeinde Hermannsburg.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Südheide hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### § 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

#### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen,
- i) zu lärmern und zu spielen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(6) Bei Schnee und Eisglätte oder starker Nässe sind die Wege, insbesondere die Nebenwege, mit besonderer Vorsicht zu betreten.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmung erlassen.

#### § 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Folgenden Leistungen mit entsprechenden Abläufen auf dem Friedhof werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes allein von der Friedhofsverwaltung (dem Friedhofsträger) oder einen von dieser beauftragten Dritten erbracht: Bestattung

(Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Urnenumbettung, allgemeine Friedhofsunterhaltung und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen sowie Standsicherheitsprüfung von Grabmalen.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen und die Verlängerung schriftlich anzumelden bzw. bei Neuerwerb ist eine Grabnutzungsrechtsübernahme der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich zu erklären.

(4) Die Friedhofsverwaltung und das zuständige Pfarramt setzen im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### § 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

#### § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der gesetzlichen Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Ausgrabungen oder Umbettungen von Urnen dürfen nur von der Friedhofsverwaltung oder einen von dieser beauftragten Dritten vorgenommen werden.

(3) Die berechnigte Person hat die Umbettung bei der Friedhofsverwaltung unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften zu beantragen und sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Reihengrabstätten  | (§ 12), |
| b) Wahlgrabstätten  | (§ 13), |
| c) Urnenreihengrabstätten                                   | (§ 14), |
| d) Urnenwahlgrabstätten                                     | (§ 15), |
| e) Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen | (§ 16). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahlgrabstelle für die Bestattung einer zusätzlichen Asche erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Gebühr für die Erweiterung des Nutzungsrechts richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der zusätzlichen Urnenbestattung.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- |    |   |               |                  |
|----|---|---------------|------------------|
| a) | für Särge von Kindern:                                    | Länge: 1,50 m | Breite: 0,60 m,  |
|    | von Erwachsenen in Grabstätten mit einer Stelle:          | Länge: 1,90 m | Breite: 0,90 m,  |
|    | in Grabstätten mit zwei Stellen:                          | Länge: 1,90 m | Breite: 2,20 m,  |
|    | jede weitere Stelle:                                      | Länge: 1,90 m | Breite: +1,30 m, |
| b) | für Urnen in Grabstätten mit einer Stelle:                | Länge: 0,90 m | Breite: 0,90 m,  |
|    | jede weitere Stelle:                                      | Länge: 0,90 m | Breite: +0,45 m, |
| c) | für Urnen in Gemeinschaftsanlagen:                        | Länge: 0,90 m | Breite: 0,45m,   |
|    | außer für Urnen in Baumgrabstätten und „Im Brandenbusch“: | Länge: 0,90 m | Breite: 0,90 m.  |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(3) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer belegten Reihengrabstätte in ein Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte umgewandelt werden. Die Unterhaltung der Rasenfläche obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Gebühr für die Umwandlung des Nutzungsrechts in eine Rasengrabstätte richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht.

#### § 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre und maximal um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte und Ehegattin,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer belegten Wahlgrabstätte in ein Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte umgewandelt werden. Die Unterhaltung der Rasenfläche obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Eine Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen. Die Gebühr für die Umwandlung des Nutzungsrechts in eine Rasengrabstätte richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht.

#### § 14 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten die Vorschriften wie für Reihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten die Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 16 Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen

(1) Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattung in einer einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage, die mit Rasen und / oder einer anderen Bepflanzung angelegt sind. Diese Grabstätten werden als Reihengrabstätte bzw. als Einzelgrabstätte mit einer Grabstelle oder als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen von der Friedhofsverwaltung vergeben. Die Unterhaltung der Grabanlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einen von dieser beauftragten Dritten. Die Pflege erfolgt im nötigen und vertretbaren Umfang (z.B. keine oder nur extensive Bewässerung). Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht.

Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur auf gekennzeichneten Wegen bzw. außerhalb der Bestattungsfläche gestattet.

Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte für die Dauer von maximal 6 Wochen möglich, jedoch nach Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (wenn vorhanden) gestattet. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck entschädigungslos geräumt.

(2) Nutzungsrechte werden in der Regel anlässlich einer Bestattung für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Das Nutzungsrecht beinhaltet das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, die Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Grabanlage sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte und nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als zur jeweiligen Grabanlage (siehe §§ 16a ff) beschriebenen Grabmals.

Das Nutzungsrecht an Reihen- bzw. Einzelgrabstätten und Urnenreihen- bzw. Urneneinzelgrabstätten in Gemeinschaftsanlagen endet mit Ablauf der Ruhezeit. Das Nutzungsrecht an Doppelgrabstätten und Urnendoppelgrabstätten ist im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern. Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der zweiten Ruhezeit.

Die Bestattung einer zusätzlichen Urne auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

(3) Grabanlage und Grabzeichen

Auf das vorgegebene Grabzeichen zur jeweiligen Gemeinschaftsgrabanlage (gemäß §§ 16a ff) kann nicht verzichtet werden.

Der Beschaffungsweg des Grabzeichens ist in dem Absatz zur jeweiligen Grabart geregelt. Das Vorhaben ist anzeige- und gebührenpflichtig.

Vorgeschriebene Grabzeichen gemäß §§ 16a ff sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung zu errichten bzw. die Nachbeschriftung zu veranlassen. Nach Ablauf dieser Frist und nach ergebnisloser Aufforderung kann die Friedhofsverwaltung das vorgeschriebene Grabzeichen bzw. die Nachbeschriftung nach Mindestvorgaben auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person beauftragen.

(4) Das Abräumen von Gemeinschaftsgrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Nutzungsberechtigte Personen können nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung Grabzeichen nach Ablauf der Ruhezeit selbst entfernen bzw. dessen Herausgabe auf eigene Kosten beantragen.

§ 16a Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten werden als Reihengrabstätte mit einer Grabstelle bzw. als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen für Sargbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

(2) Grabzeichen

a) Jede Rasenreihengrabstätte ist mit einem liegenden Grabmal als Rasengrabplatte aus Naturstein zu versehen. Die Größe des Grabmals beträgt (Länge x Breite/Höhe) 40 cm x 35 cm. Die Dicke der Platte richtet sich nach statischem Erfordernis. Die Inschrift umfasst (mindestens) Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbedaten.

Das Grabzeichen wird am Kopfende mittig der Grabstelle bündig mit dem Boden eingesetzt.

b) Jede Rasendoppelgrabstätte ist mit einem liegenden Grabmal als Rasengrabplatte aus Naturstein zu versehen. Die Größe des Grabmals beträgt (Länge x Breite/Höhe) 60 cm x 40 cm. Die Dicke der Platte richtet sich nach statischem Erfordernis. Die Inschrift umfasst (mindestens) Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbedaten.

Das Grabzeichen wird am Kopfende mittig der Grabstelle bündig mit dem Boden eingesetzt.

(3) Grabzeichen sind bzw. deren Nachbeschriftung anlässlich der zweiten Bestattung ist durch die Nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen. Der Vorgang ist anzeige- und gebührenpflichtig.

§ 16b Urnenrasengrabstätten

(1) Urnenrasengrabstätten werden als Urnenreihengrabstätte mit einer Grabstelle oder als Urnendoppelgrabstätte mit zwei Grabstellen anlässlich einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung vergeben.

(2) Grabzeichen

a) Jede Urnenrasenreihengrabstätte ist mit einem liegenden Grabmal als Rasengrabplatte aus Naturstein zu versehen. Die Größe des Grabmals beträgt (Länge x Breite/Höhe) 45 cm x 35 cm. Die Dicke der Platte richtet sich nach statischem Erfordernis. Die Inschrift umfasst (mindestens) Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbedaten.

Das Grabzeichen wird mittig der Grabstelle bündig mit dem Boden eingesetzt.

b) Jede Urnenrasendoppelgrabstätte ist mit einem liegenden Grabmal als Rasengrabplatte aus Naturstein zu versehen. Die Größe des Grabmals beträgt (Länge x Breite/Höhe) 60 cm x 40 cm. Die Dicke der Platte richtet sich nach statischem Erfordernis. Die Inschrift umfasst (mindestens) Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbedaten.

Das Grabzeichen wird mittig der Grabstelle bündig mit dem Boden eingesetzt.

(3) Grabzeichen sind bzw. deren Nachbeschriftung anlässlich der zweiten Bestattung ist durch die Nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen. Der Vorgang ist anzeige- und gebührenpflichtig.

§ 16c Gepflegte Urnengrabstätten

(1) Gepflegte Urnengrabstätten sind Grabstätten in einer Urnengemeinschaftsanlage und werden mit einer Grabstelle oder mit zwei Grabstellen anlässlich einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung vergeben.

(2) Grabzeichen

a) Jede Urneneinzelgrabstätte ist mit einem schrägliegenden Grabmal aus Naturstein zu versehen. Die Größe des Grabmals beträgt (Länge x Breite/Höhe) 40 cm x 40 cm. Die Dicke der Platte richtet sich nach statischem Erfordernis. Die Inschrift umfasst (mindestens) Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbedaten.

Das Grabzeichen wird mittig der Grabstelle aufgestellt.

b) Jede Urnendoppelgrabstätte ist mit einem schrägliegenden Grabmal aus Naturstein zu versehen. Die Größe des Grabmals beträgt (Länge x Breite/Höhe) 60 cm x 40 cm. Die Dicke der Platte richtet sich nach statischem Erfordernis. Die Inschrift umfasst (mindestens) Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbedaten.

Das Grabzeichen wird mittig der Grabstelle aufgestellt.

(3) Grabzeichen sind bzw. deren Nachbeschriftung anlässlich der zweiten Bestattung ist durch die Nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen. Der Vorgang ist anzeige- und gebührenpflichtig.

§ 16d Baumgrabstätten

(1) Baumgrabstätten werden als Urneneinzelgrabstätten mit einer Grabstelle anlässlich einer Bestattung in unmittelbarem Umfeld von Bäumen als Grabgemeinschaftsbaum vergeben. Auf dem Baumgräberfeld dürfen ausschließlich nur biologisch abbaubare Urnen (Aschekapsel sowie Über-/Schmuckurne) bestattet werden.

(2) Das Baumgräberfeld ist ein naturbelassenes Areal mit Parkcharakter, Pflegemaßnahmen werden vorrangig nur an den Bäumen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht vorgenommen. Der Friedhofsträger übernimmt keine Gewähr für die Lebensdauer und haftet nicht bei Zerstörung oder Absterben des Baumes über der jeweiligen Grabstätte. Es wird jedoch im Rahmen des Möglichen bei Verlust des Baumes für Ersatz gesorgt werden. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Baumart oder Größe.

(3) Für jede bestattete Person erfolgt die Namensnennung auf einer einheitlich gestalteten Edelstahlschild (12 cm x 6 cm) mit Vornamen, Nachnamen, ggf. mit Geburtsnamen sowie Geburts- und Sterbedaten, das an einem gemeinsamen Gedenkstein angebracht wird.

(4) Grabzeichen werden von der Friedhofsverwaltung beauftragt. Die Gebühr für die Beschaffung und Anbringung des Namensschilds richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

§ 16e Urnengemeinschaftsanlage „Im Brandenbusch“

(1) Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Im Brandenbusch“ werden als Urneneinzelgrabstätten mit einer Grabstelle anlässlich einer Bestattung vergeben. Im Brandenbusch dürfen ausschließlich nur biologisch abbaubare Urnen (Aschekapsel sowie Über-/Schmuckurne) bestattet werden.

(2) Der Brandenbusch ist ein naturbelassenes Waldstück, Pflegemaßnahmen werden vorrangig nur an den Bäumen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht vorgenommen. Der Friedhofsträger übernimmt keine Gewähr für die Lebensdauer und haftet nicht bei Zerstörung oder Absterben des Baumes über der jeweiligen Grabstätte. Es wird jedoch im Rahmen des Möglichen bei Verlust des Baumes für Ersatz gesorgt werden. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Baumart oder Größe.

(3) Für jede bestattete Person erfolgt die Namensnennung auf einer einheitlich gestalteten Edelstahlschild (12 cm x 6 cm) mit Vornamen, Nachnamen, ggf. mit Geburtsnamen sowie Geburts- und Sterbedaten, das an einem gemeinsamen Gedenkstein angebracht wird.

(4) Grabzeichen werden von der Friedhofsverwaltung beauftragt. Die Gebühr für die Beschaffung und Anbringung des Namensschilds richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

#### § 16f Begräbnisstätte „Sternenkinder“

(1) Die Begräbnisstätte „Sternenkinder“ dient der würdigen Bestattung von nicht bestattungspflichtigen Tot- und Fehlgeburten sowie Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen mit einem Gewicht bis 500 g (§ 2 Abs. 3 Niedersächsisches Bestattungsgesetz (BestattG)). Ein Anspruch auf Bestattung besteht nicht.

(2) An der Begräbnisstätte „Sternenkinder“ werden keine Nutzungs- oder Gestaltungsrechte verliehen. Die Begräbnisstätte wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.

(3) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

(4) Kerzen, Grablichter und Blumenschmuck dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle aufgestellt werden.

(5) An der vorhandenen Gedenkstele in der Nähe der Begräbnisstätte kann für Sternenkinder ein Namensschild angebracht werden. Auf Antrag wird das Namensschild von der Friedhofsverwaltung beschafft und an der Stele befestigt.

#### § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

#### § 18 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

### V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

#### § 19a Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### § 19b Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19a entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als



Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(5) Die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Friedhofsträger.

#### VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

##### § 20 Allgemeines

(1) Die Grabstätten (nach § 12 - § 15) müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden und die Endhöhe von 1,50 m nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(6) Am Haus am Friedhof ist ein Gartengeräte depot eingerichtet. Das Abstellen und Lagern von Gartengeräten, Blumenvasen und ähnlichen Gefäßen an Grabstätten ist nicht zulässig.

(7) Auf die Verwendung von Torf ist zu verzichten.

(8) Grabstätten dürfen nur mit niedrigen Hecken oder Naturstein, passend zum Grabstein, eingefasst werden. Grabeinfassungen aus Beton oder Zement sind nicht gestattet.

(9) Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Folien, Kunstrasen und anderen luft- und wasserundurchlässigen Materialien sind nicht gestattet. Grabteilabdeckungen aus Natursteinplatten sind möglich, wenn min. 25 % der Grabfläche im mittleren Bereich der Grabstätte unbedeckt bleibt.

(10) Grabbedeckungen aus unbehandeltem Naturstein, wie Kies, Kieselsteinen oder Splitt sind nur bis 25 % der Grabfläche zulässig.

(11) Abfall aus Kunststoff, wie Blumenstraußfolien, Blumentöpfe, Pflanzschalen u.ä. ist möglichst über den Hausmüll bzw. das duale Entsorgungssystem zu entsorgen.

##### § 21 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

##### § 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## VII. Grabmale und andere Anlagen

### § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, wieder versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19b Absatz 4.

§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte

entfällt

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 oder um Grabzeichen von Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen nach § 16 ff handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte an den Erbgräbern bzw. Sondergräbern, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt waren, endeten mit dem 31.12.1995 jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung frühestens jedoch am 01.04.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 09.02.2016 mit der Ergänzung / Änderung vom 11.06.2019 außer Kraft.

Hermannsburg, 12.03.2024

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hermannsburg:

Stephan, Haase  
Vorsitzender L. S.

Ulrich Noetzel, P.  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Soltau, 13.03.2024

Der Kirchenkreisvorstand Kirchenkreises Soltau:

Heiko Schütte L.S.  
Vorsitzender

Marlies Wegner  
Kirchenkreisvorsteherin

- - -

Kirchenamt Celle, Öffentliche Bekanntmachung des Kirchenamtes Celle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hermannsburg in Hermannsburg

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof  
der Ev.-luth. St. Peter-Paul-Kirchengemeinde Hermannsburg in Hermannsburg.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hermannsburg für den Friedhof in Hermannsburg am 12.03.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### § 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Das Nutzungsrecht für die Grabstätten (Ziffer 1-3) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und dessen Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie Grababräumung und Entsorgung nach Ablauf der Nutzungszeit.

1.	Reihengrabstätten		
-	für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre:		571,00 €
-	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre:		342,00 €
2.	Wahlgrabstätten		
-	für 30 Jahre	- je Grabstelle:	627,00 €
-	Verlängerung	- je Jahr und Stelle:	20,90 €
3.	Urnenwahlgrabstätten		
-	für 30 Jahre	- je Grabstätte mit 1 Grabstelle:	501,00 €
-	für 30 Jahre	- je Grabstätte mit 2 Grabstellen:	720,00 €
-	für 30 Jahre	- je weitere Grabstelle:	360,00 €
-	Verlängerung	- je Jahr und Grabstätte mit 1 Grabstelle:	16,70 €
-	Verlängerung	- je Jahr und Grabstätte mit 2 Grabstellen:	24,00 €
-	Verlängerung	- je Jahr und weitere Grabstelle:	12,00 €

Die Nutzungsgebühr für Grabstätten im Rasengrabfeld und in den Gemeinschaftsanlagen (Ziffern 4 ff.) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit, das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung sowie die Grababräumung und Entsorgung nach Ablauf der Nutzungszeit.

4.	Rasenreihengrabstätten		
-	für 30 Jahre:		2.021,00 €

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 24 vom 19.03.2024

5.	Rasendoppelgrabstätten bzw. Rasenwahlgrabstätte mit zwei Stellen		
-	für 30 Jahre	- je Grabstätte:	4.092,00 €
-	Verlängerung	- je Jahr und Grabstätte:	136,40 €
6.	Urnenrasenreihengrabstätten		
-	für 30 Jahre:		683,00 €
7.	Urnenrasendoppelgrabstätten bzw. Urnenrasenwahlgrabstätten mit zwei Stellen		
-	für 30 Jahre	- je Grabstätte:	1.374,00 €
-	Verlängerung	- je Jahr und Grabstätte:	45,80 €
8.	Gepflegte Urneneinzelgrabstätten		
-	für 30 Jahre	- je Grabstätte:	1.395,00 €
9.	Gepflegte Urnendoppelgrabstätten		
-	für 30 Jahre	- je Grabstätte mit zwei Stellen:	2.790,00 €
-	Verlängerung	- je Jahr und Grabstätte:	93,00 €
10.	Baumgrabstätten mit einer Stelle		
a)	Nutzungsrecht für 30 Jahre:		1.037,00 €
b)	zzgl. Namensschild:		29,00 €
11.	Urneneinzelgrabstätten „Im Brandenbusch“		
a)	Nutzungsrecht für 30 Jahre:		411,00 €
b)	zzgl. Namensschild:		29,00 €
12.	Erweiterung des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten für eine zusätzliche Urnenbestattung gemäß § 11 (5) der Friedhofsordnung. Gebühr a) enthält anteilig, flächenunabhängige Leistungen des Grabnutzungsrechts		
a)	Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung (einmalig)		220,00 €
b)	zzgl. Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart nach Ziffer 2 zur Anpassung an die neue Ruhezeit		
13.	Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte gemäß § 12 (3) und § 13 (6) der Friedhofsordnung.		
	Gebühr umfasst die Herstellung und Unterhaltung der Grabfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit; wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.		
	Nutzungsgebühr		
-	für ein Erdbestattungsgrab je Jahr und Grabstelle:		66,20 €
-	für ein Urnengrab je Jahr und Grabstätte:		30,90 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung sowie die Umwandlung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, das Ablegen der Kränze:

1.	für eine Erdbestattung:		
-	in Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr:		313,00 €
-	in Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:		156,00 €
2.	für eine Urnenbestattung:		117,00 €
3.	Der Mehraufwand für erforderliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Ausheben der Gruft, wie die Entfernung von Grabmalen, Einfassungen, Bepflanzungen o.ä. wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.		
	- durch Friedhofsmitarbeiter je angefangene halbe Stunde:		16,30 €
	- gemäß Rechnung		

Für das Öffnen der Gruft, Ausbettung und Wiederverschließen der Gruft

4.	für die Umbettung einer Asche		
-	durch Friedhofsmitarbeiter je angefangene halbe Stunde:		16,30 €

